



An die
Kassenärztliche Vereinigung

den2016

Betr.:

Arztnummer:

Betriebsstättennummer:

**Gegen den Nachvergütungsbescheid vomlege ich hiermit
Widerspruch ein.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Nachvergütungsbescheide der KV vom..... Sie bitten um Mitteilung ob die Widersprüche mit diesen Bescheiden erledigt sind. Ich möchte die Widersprüche aufrechterhalten.

Zur Begründung meines Widerspruchs weise ich auf Folgendes hin:

Der Bescheid und der diesem Bescheid zu Grunde liegende Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.9.2015 und des Beschlusses vom 11. März 2016 ist rechtswidrig und verstößt gegen den Grundsatz der angemessenen Vergütung je Zeiteinheit gemäß §§ 87 Abs. 2c und 87b Abs. 2 SGB V.

Daran ändert auch die Erhöhung der Punktzahlen für die Leistungen nach Abschnitt 35.2 EBM und Zuschlagsziffern für die genehmigungspflichtigen Leistungen für Einzel- und Gruppentherapie nichts.

Bei der Bestimmung des Vergleichsertrages zur Ermittlung der angemessenen Vergütung je Zeiteinheit wurde aus dem den fachärztlichen Vergleichsgruppen – Facharztmix - die überdurchschnittlich verdienenden Gruppen der Augenärzte und Orthopäden herausgenommen. Stattdessen wurde bei der Gruppe der Urologen die Erträge der Laborleistungen in die Berechnung des Vergleichsertrags einbezogen. Dies ist mit der Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. Urteile vom 28.5.2008 – B 6 KA 9/07, B 6 KA 8/07 jew. Randnummer 42) nicht vereinbar. Denn danach wäre dies

nur gerechtfertigt, wenn in den Vergleich auch Arztgruppen mit überdurchschnittlichen Erträgen einbezogen werden.

Der Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.9.2015 ist u.a. auch deshalb rechtswidrig, weil danach die Mindestvergütung je Zeiteinheit nur von einer voll ausgelasteten Praxis erreichbar ist. Dies steht nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des BSG in seinen Urteilen vom 28.5.2008 u.a. B 6 KA 9/07 R – Randnummer 36. Danach müssen auch den weniger ausgelasteten Praxen Mittel für Personalkosten zur Verfügung stehen. Der dazu vom BSG aufgestellte normative Personalkostenansatz wurde in dem Beschluss vom 22.9.2015 bei den Praxiskosten nicht berücksichtigt. Die neu eingeführten Strukturzuschlagsziffern, deren Berechnung zusätzlich beanstandet wird, führen nicht zu einem Ausgleich. Denn danach könnte allenfalls erst ab der hälftigen Auslastung Personal in geringem Umfang beschäftigt werden.

Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass es gerade bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten häufiger zu Ausfällen von Therapiestunden und somit zu einem Honorarausfall kommt. Die Kosten der Praxis verringern sich dadurch nicht. Dieser Aspekt ist für die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung je Zeiteinheit zu berücksichtigen. Dem wird der Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.9.2015 nicht gerecht.

Bei der Bestimmung der empirischen Kosten einer psychotherapeutischen Praxis wurden die durchschnittlichen Kosten aus einer Umsatzklasse von mehr als 83.000,00 Euro herangezogen. Dieser liegt aber weit unter den empirischen Kosten einer vollausgelasteten Praxis mit einem Umsatz von 125.000,00 Euro pro Jahr durch GKV-Versicherte, wovon das BSG ausgegangen war.

Die Begründung des Ausschusses, dass eine voll ausgelastete Praxis geringere Personalkosten habe als eine Praxis, die eine tariflich bezahlte Medizinische Fachangestellte halbtags beschäftigt, ist bei der hier angenommenen Umsatzklasse von 83.000,00 Euro nicht sachgerecht.

Schließlich wurden auch nicht die aktuell verfügbaren Daten verwendet. Spätestens bei der Anpassung der Honorare ab 2014 lagen neue Daten über die Einkommen und Kosten des Statistischen Bundesamtes vor.

Auch die Vergütung der nicht antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen mit einem quotierten Punktwert ist rechtswidrig und widerspricht dem Grundsatz der Planungssicherheit im Sinne des § 87b SGB V. Die Vergütung ist nach der EURO-Gebührenordnung ohne Quotierung vorzunehmen.

Der Bescheid ist insgesamt rechtswidrig, und die vorgenannten Gründe sind nicht abschließend, so dass eine grundsätzliche Überprüfung vorzunehmen ist.

Ich gehe davon aus, dass in dieser Sache Musterverfahren geführt werden, und beantrage das Ruhen des Widerspruchs bis zum Abschluss der Musterverfahren.

Mit freundlichen Grüßen